



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

(gültig ab 01.07.07)

### 1. Ablesung, § 11 StromGVV

Zur Abrechnung verwendet die Stadtwerke Nürtingen GmbH (SWN) die Ablesedaten, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.

Die SWN kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der SWN zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundeneinzugs/-auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der SWN an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Wenn die SWN das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWN den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

### 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12, 13 StromGVV

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr). SWN erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der jährlichen Ablesung unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Rechnungen und Abschläge werden zum angegebenen Zeitpunkt, Rechnungen jedoch frühestens zwei Wochen nach ihrem Zugang fällig. Der Abschlag ist am 1. des Monats für den Vormonat fällig.

### 3. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- Abbuchungsauftrag
- Lastschriftverfahren
- Überweisung
- Dauerauftrag
- Bareinzahlung.

### 4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die Pauschalen aus dem Preisblatt Anlage 1 – Strom zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nürtingen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Rechnung gestellt.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

### 5. Kündigung, § 20 StromGVV

Die schriftliche Kündigung des Stromversorgungsvertrages durch den Kunden muss folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Entnahmestellennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

### 6. Umsatzsteuer

Den unter 4. genannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

### 7. In-Kraft-Treten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.07.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV vom November 2001.

Für Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 2 EnWG.